Neue Verordnungshilfen für die Praxis-EDV

Der GKV-Spitzenverband (SpiK) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben eine neue Version des AVWG-Anforderungskatalogs (Anforderungskatalog nach §73 Abs. 8 SGB V für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken) vereinbart, die zum 1. April 2012 in Kraft treten soll. Demnach müssen die Anbieter von Praxissoftware künftig gewährleisten, dass alle Arzneimittel- und Verordnungsinformationen unverzüglich für die Praxis ohne zusätzliche Freischaltung bereitgestellt werden, wie z.B. Inhalte aus Arzneimittelvereinbarungen oder Arzneimittel-Richtlinien. Ferner muss die Software Hinweise auf OTC-Arzneimittel nur bei Kindern über zwölf Jahren und Erwachsenen enthalten sowie Hinweise auf Verordnungseinschränkungen und Verordnungsausschlüsse durch die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie und Hinweise auf die Verwendung eines grünen Rezepts bei nicht rezeptpflichtigen, nicht erstattungsfähigen Arzneimitteln.

Bei Verbandstoffen, enteraler Ernährung und Teststreifen muss ein solcher Hinweis nicht erfolgen. Weitere Auflagen sind: Die Hinweise durch die Software dürfen den Arbeitsablauf beim Erstellen des Rezeptes nicht unterbrechen, es muss eine Kennzeichnung der Arzneimittel erfolgen, für die ein Therapiehinweis des Gemeinsamen



Ist die Praxissoftware schon auf dem aktuellen Stand?

Bundesausschusses (G-BA) vorliegt und ein Verweis auf diesen Therapiehinweis. In den Auswahllisten sind in Abhängigkeit von der Krankenkasse des Patienten die rabattierten Produkte ohne gesonderte Anwenderaktion einheitlich zu kennzeichnen, und es muss eine Kennzeichnung erfolgen, dass andere rabattierte Produkte mit demselben Wirkstoff für die Krankenkasse des jeweiligen Patienten zur Verfügung stehen, sofern das ausgewählte Präparat nicht rabattiert ist. Auch enthält die Vereinbarung die Auflage zur Sortierung der Auswahllis-

ten nach einer Produktsuche, die Konkretisierung der Vorgaben zu Substitutionen/ Verordnungsvorschlägen, die Konkretisierung der Vorgaben zu aut-idem sowie Vorgaben für die Angaben auf dem Rezept. Alle PVS-Hersteller wurden von der KBV aufgefordert, eine neue ergänzende Erklärung einzureichen, mit der sie bestätigen, dass die neuen Vorgaben ab dem 1. April 2012 umgesetzt sind und damit in der Arztpraxis im zweiten Quartal zur Verfügung stehen.

MMW Kommentar

Die Frage ist zunächst, wie man als Ärztin/ Arzt an der Versorgungsfront erfährt, ob die eigene Praxissoftware diese neuen Anforderungen tatsächlich erfüllt. Aufklärung kann hier nur eine direkte Anfrage beim PVS-Unternehmen liefern.

Ob diese Neuerungen tatsächlich den Praxisablauf erleichtern und für einen Bürokratieabbau sorgen, bleibt abzuwarten, zumal weitere Regelungen zu erwarten sind. Bei Arzneimitteln soll nämlich künftig neben dem Apothekenverkaufspreis auch der Erstattungsbetrag nach §130b Abs.1 Satz 1 SGB V angegeben werden.

Hintergrund ist, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) jeden Wirkstoff, der neuartig ist, künftig einer frühen Nutzenbewertung unterziehen muss. Auf Grundlage dieser Nutzenbewertung verhandelt der GKV-Spitzenverband dann mit dem pharma-

zeutischen Unternehmen einen Erstattungsbetrag. Der erste Erstattungsbetrag nach der frühen Nutzenbewertung wird voraussichtlich aber erst im Juli 2012 feststehen. Das genaue Verfahren und die Auswirkung des Erstattungsbetrags beispielsweise auf die Zuzahlung sind bislang noch nicht bekannt, sodass eine Aufnahme dieses Tools zunächst überhaupt nicht möglich ist.

MMW-Fortschr. Med. Nr. 1 / 2012 (154. Jg.)